



A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Kellner, Lechner, Dr.Bernau, Bieder, Rupp, Keusch, Buchinger, Reixenartner, Hiller, Wedl, Dkfm.Höfinger, Dkfm.Bauer, Spiess, Deusch, Steinböck, Sulzer, Wittig, Tribaumer, Zimper und andere

betreffend die Änderung des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978

Bei der Behandlung einer Änderung des Naturschutzgesetzes im Landtag wurde die Meinung vertreten, daß die Bestimmungen über den Höhlenschutz nicht in das NÖ Naturschutzgesetz einzubauen, sondern darüber ein eigenes Gesetz zu verfassen wäre und gleichzeitig sollte die in Salzburg zu erwartende Regelung zum Vorbild genommen werden. Wie eine Rückfrage beim Amt der Salzburger Landesregierung ergeben hat, liegt in Salzburg noch kein besprechungsreifer Entwurf vor. Es wurde daher von der Abteilung II/3 der Entwurf eines eigenen Höhlengesetzes ausgearbeitet, dessen Vorlage an den Landtag sich allerdings durch einen zweimaligen Wechsel des politischen Referenten verzögert hat.

Da nach dem Rechtsbereinigungsgesetz die Frist für die Erlassung einer landesrechtlichen Regelung des Höhlenschutzes am 30. Juni 1981 endet, bis zu diesem Zeitpunkt

aber ein eigenes Höhlengesetz in Niederösterreich nicht beschlossen werden kann, würden ohne Änderung des § 3 Abs.5 des Rechtsbereinigungsgesetzes die Bestimmungen über den Höhlenschutz außer Kraft treten.

Die Abs.1 und 4 des § 3 sehen ein Außerkrafttreten von Vorschriften mit Wirkung vom 30. 6. 1980 bzw. 31. 12. 1980 vor. Diese Bestimmungen haben ihren Anwendungsbereich bereits erschöpft. Die Forderung des Abs.3 ist, soweit sie sich auf Abs.2 bezieht, verfassungsrechtlich bedenklich. Aus diesem Anlaß soll der gesamte § 3 neu gefaßt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem VERFASSUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

2. Juni 1981